33. Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge (i.V.m. der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg")

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 22.06.2020 die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplanänderung am 29.07.2020 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

„Genehmigung
der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 22.06.2020 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge.

Münster, 29.07.2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-001/2020.0001

(Siegel)

Im Auftrag
gez. Maleen Koch"

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter https://www.o-sp.de/altenberge/rechtskraft veröffentlicht.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 108) dargestellt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden

(1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
(2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

(3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Altenberge, den 08.10.2020

DER BÜRGERMEISTER

(Paus)

Anlage
zu der Bekanntmachung
lfd. Nr. 33 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 14/2020

Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge; zugleich Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg“

M. 1:5.000 *Stand 14.11.2018*